
S 9 U 252/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 U 252/01
Datum	25.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 89/03
Datum	03.02.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 25.03.2003 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind für beide Instanzen nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte für das Unternehmen des Klägers zuständig ist und der Kläger als Unternehmer zu Recht von der Beklagten verklagt wurde.

Der am 1.1.1963 geborene Kläger eröffnete am 01.03.1997 das Eiscafé "A 1" in E 1. Dies wurde der Beklagten angezeigt. Mit Wirkung zum 22.11.2001 gab der Kläger sein Gewerbe auf.

Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 18.06.1997 ihre Zuständigkeit für das klägerische Unternehmen fest und verklagte das klägerische Unternehmen in der Gefahrklasse 2,5, Fahrtariffstelle 03, und verpflichtete den Kläger zur Vorauszahlung auf die künftigen Beiträge in Höhe von 410,00 DM. Mit seinem

dagegen gerichteten Widerspruch machte der Kläøger geltend, sein Betrieb sei ein Kleinstunternehmen des Gaststätt- und Beherbergungsgewerbes gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Beklagten und unterliege daher nicht der Versicherungspflicht.

Der von der Vertreterversammlung der Beklagten am 15.12.1994 beschlossene Gefahrtarif, der vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1998 galt, enthielt folgende Zuteilung der Unternehmen zu den Gefahrklassen:

Gefahrtarif-Stelle Gewerbe-Gruppe Gewerbebezweige Gefahr-klasse 3 1321
Kleingewerbliche Speiseeisherstellung; Herstellung von Softis; Eisbars, Eiscaf s,
Eisdielen, Eissalons Industrielle Speiseeisherstellung 2,5 4 16 Gastst tten- und
Beherbergungsgewerbe und deren Serviceunternehmen; auch Hotels garni, Bars, Ca-
fes, Milch-, Softbars, Kantinen, Imbi stuben und Imbi st nde, K chenbetriebe
(auch Gro k chen), H hnchenbratereien, Wurstbratereien; Fischbratereien
(soweit die Fische an Ort und Stelle verzehrt werden); Herstellung von Croques,
Fertiggerichten, Frikadellen, Galettes, Pasteten, Pizzen, Kartoffelpuffer, Pommes
frites 3,8

Die lt. Beschluss der Vertreterversammlung der Beklagten vom 19.06.1998 ab 01.01.1999 in Kraft getretene Gefahrtarifregelung sieht Folgendes vor:

Gefahrtarif-Stelle Gewerbe-gruppe- Gewerbebezweige Gefahr-Klasse 3 1321
Kleingewerbliche Speiseeisherstellung; Eisbars, Eiscafé's, Eisdien, Eissalons
Industrielle Speiseeisherstellung 3,0 4 16 Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe; auch Hotels garni, Bars, Cafes, Milch-, Saftbars, Kan-tinen, Imbißstuben, Imbißstände, Imbißwagen und Verzehrstände, Kaffeebetriebe (auch Großkaffeechen), Hähnchenbratereien, Wurstbratereien; Fischbratereien und Grillbratereien (soweit die Fi-sche zum sofortigen Verzehr bestimmt sind);Herstellung von Pizzen 4,5 33 48 Bäcker / VerwaltungKaufmännischer und verwaltender Teil der Un-ternehmen (kaufmännische oder verwaltende Tätigkeiten im Bärobereich des Unternehmens)Diese Tarifstelle wird grundsätzlich in die Veran-lagung eines Unternehmens aufgenommen 1,0

Die Beklagte forderte mit Bescheid vom 02.04.1998 in der Fassung des Bescheides vom 02.07.1999 f  r das Jahr 1997 einen Beitrag in H  he von 206,04 DM, mit Bescheid vom 01.04.1999 in der Fassung des Bescheides vom 02.07.1999 f  r 1998 einen solchen in H  he von 294,37 DM. Sie machte eine Gesamtforderung f  r die Jahre 1997 und 1998 in H  he von 500,38 DM geltend. Hiergegen wandte sich der Kl  ger mit Schreiben vom 04.05.1999.

Die Beklagte veranlagte mit Bescheid vom 10.08.1999 das kÃ¤rgerische Unternehmen ab 01.01.1999 bezÃ¼glich der Produktion und allen sonstigen TÃ¤tigkeiten ohne BÃ¼ro/Verwaltung nach Gefahrtarifstelle 3, Gefahrklasse 3,0, und bezÃ¼glich des BÃ¼ros/der Verwaltung nach Gefahrtarifstelle 33, Gefahrklasse 1,0.

Mit Bescheid vom 05.04.2000 forderte sie Beiträge für 1999 in Höhe von 431,89 DM zusätzlich Sondernutzungszuschlägen in Höhe von 40,00 DM für die Monate August 1999 bis März 2000. Die Gesamtforderung betrage 471,89 DM. Die Beklagte erhob mit Bescheid vom 14.06.2002 in der Fassung des Bescheides vom 27.09.2002 für 2001 Beiträge in Höhe von 193,08 Euro sowie Sondernutzungszuschläge für die Monate April 2001 bis März 2002 in Höhe von 70,00 Euro (Gesamtforderung 269,08 Euro).

Der Kläger hat am 17.10.2000 Klage zum Sozialgericht Berlin erhoben. Dieses hat das Verfahren mit Beschluss vom 26.09.2001 an das örtlich zuständige Sozialgericht Leipzig (SG) verwiesen.

Die Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 31.07.2002 zurück. Der Kläger betreibe ein Eiscafé, das nach Fahrkartentafelstelle 3 des bis zum 31.12.1998 geltenden Fahrkartentarifs zu veranlagen sei (ab 01.01.1999 Fahrkartentafelstellen 3 und 33 des Fahrkartentarifs). Die Beklagte habe gemäß § 42 Abs. 1 der bis zum 30.09.1997 geltenden Satzung und § 43 Abs. 1 der ab 01.10.1997 in Kraft befindlichen Satzung die Versicherungspflicht auf Unternehmen und deren Ehegatten ausgedehnt. Ausgenommen von der Versicherungspflicht seien Kleinunternehmen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes und deren Ehegatten. Als Kleinunternehmen könnten nur Betriebe angesehen werden, die nach der Fahrkartentafelstelle 4 des Fahrkartentarifs zu veranlagen seien. Weil Eiscafés nicht der Fahrkartentafelstelle 4 unterfielen, sei eine Anerkennung als Kleinunternehmen im Sinne der Satzung nicht möglich.

In der mündlichen Verhandlung vom 25.03.2003 hat der Kläger erklärt, im Eiscafé, das er seit Ende September 2001 nicht mehr betreibe, seien auch Getränke wie Flaschenbier, Kaffee, Tee und Fruchtsäfte verkauft worden. Ab und zu sei auch Kuchen angeboten worden. Bis Ende Februar 2000 habe er keine Angestellten gehabt. Vom 01.03.2000 bis zur Betriebsaufgabe sei seine Ehefrau beschäftigt gewesen. Das Finanzamt habe sein Eiscafé als Gaststätte angesehen.

Das SG hat mit Urteil vom 25.03.2003 festgestellt, dass es sich bei dem Eiscafé "A" im Zeitraum vom 01.03.1997 bis zur Einstellung Ende 2001 um ein Kleinunternehmen im Sinne des § 42 Abs. 1 (geltend bis 30.09.1997) bzw. § 43 Abs. 1 (geltend ab 01.10.1997) der Satzung der Beklagten gehandelt habe. Die Zulässigkeit der Feststellungsklage folge aus [§ 55 Abs. 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -. Das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten sei u. a. durch den Bescheid vom 18.06.1997 begründet worden. Die Beklagte nehme hierin das Recht in Anspruch, Beiträge vom Kläger zu verlangen. Der Kläger bestreite dieses Recht und begehre die Feststellung, der Anspruch auf Beiträge bestehe deshalb nicht, weil es sich bei seinem Eiscafé um ein Kleinunternehmen im Sinne der Satzung der Beklagten handle. Der Kläger habe ein Interesse an einer alsbaldigen Feststellung, weil die Beklagte von ihm Beiträge fordere. Die Klage sei auch begründet. Nach den genannten Vorschriften der Satzungen der Beklagten bestehe keine Versicherungspflicht für Unternehmer von Kleinunternehmen des Gaststätten- und

Beherbergungsgewerbes und deren Ehegatten. Als Kleinunternehmen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes galten Gaststätten und Beherbergungsunternehmen und mit ihnen verbundene Hilfs- und Nebenunternehmen, wenn für das Unternehmen insgesamt weniger als 300 Arbeitstage im Jahr geleistet würden (1 Arbeitstag = 8 Arbeitsstunden). Der Kläger habe im streitigen Zeitraum vom 01.03.1997 bis September 2001 an 199 Arbeitstagen im Jahr das Eiscafé "A" betrieben. Dies sei unter den Beteiligten unstrittig. Die Satzung der Beklagten enthalte keine Begriffsbestimmung darüber, welche Unternehmen zum Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe zu zählen seien. Diese Regelungsücke sei durch Auslegung zu schließen. Die Heranziehung des Gefahrtarifs der Beklagten als Auslegungskriterium scheitere nach Auffassung der Kammer daran, dass auf diesen Tarif in der Satzung nicht Bezug genommen werde, zumal der Gefahr tariff nicht für die Abgrenzung von Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben, sondern lediglich zur Zuteilung der Unternehmen zu den Gefahrklassen erstellt worden sei. Zur Auslegung der Frage, ob das Eiscafé unter den Begriff des Gaststättengewerbes falle, erscheine es der Kammer sinnvoll und zweckmäßig, auf die Definition im Gaststättengesetz vom 20.11.1998 ([BGBl. I S. 3418](#)) zurückzugreifen. Nach [§ 1 Abs. 1 Nr. 1](#) und 2 des Gaststättengesetzes betreibe ein Gaststättengewerbe, wer im stehenden Gewerbe Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreiche (Schankwirtschaft) oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreiche (Speisewirtschaft). Bei dem Eiscafé des Klägers handle es sich sowohl um eine Schank- als auch eine Speisewirtschaft. Der Kläger habe im Eiscafé Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht und Eis verkauft. Daher liege eine Gaststätte im Sinne des Gaststättengesetzes vor. Die Voraussetzungen der genannten Satzungsbestimmungen seien daher gegeben. Aus dem Feststellungstenor ergebe sich, dass der angefochtene Bescheid vom 18.06.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.07.1992 obsolet geworden sei und die Beklagte folglich hieraus keinen Rechtsanspruch herleiten könne.

Gegen das der Beklagten am 10.06.2003 zugestellte Urteil hat sie am 03.07.2003 Berufung beim Sächsischen Landessozialgericht eingelegt. Bei dem klägerischen Unternehmen handle es sich nicht um ein solches des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes. Die Satzung der Beklagten nehme keinen Bezug auf das Gaststättengesetz. Der Gefahr tariff der Beklagten grenze jedoch Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen von Eiscafés ab. Auch unter Berücksichtigung des Urteils des BSG vom 24.06.2003 (Az.: [B 2 U 21/02 R](#)) sei die Definition des Begriffs "Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen" nicht aus dem Gaststättengesetz abzuleiten, sondern aus Sicht der gesetzlichen Unfallversicherung vorzunehmen, wobei die Verwendung des Begriffs "Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen" durch die Beklagte eine lange Tradition habe. Während das Gaststättengesetz in der vom SG zitierten Fassung erst 1970 in Kraft getreten sei, habe die Beklagte bereits im Gefahr tariff von 1949 sowie in früheren Gefahr tarifen Gaststätten- und Beherbergungsge werbe (Betriebsgruppe 16) von Unternehmen der Speiseeisherstellung (Betriebsgruppe 13) unterschieden. Diese Unterscheidung bestehe bis heute.

Die Beklagte habe die Kleinunternehmensregelungen im Jahre 1950 aufgrund des

Antrags des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e.V. eingeführt. Ziel des Antrags sei es gewesen, den Unternehmern von Kleingaststätten, die mit dieser gewerblichen Tätigkeit nur geringe Nebenverdienste erwirtschafteten, die Möglichkeit einzuräumen, sich von der Pflichtversicherung kraft Satzung befreien zu können. In der Arbeitsanweisung vom 03.07.1950 habe der frühere Hauptgeschäftsführer Schmidt der Beklagten die Fachbereiche informiert, wie künftig mit "beitragsfreien Kleingaststätten" zu verfahren sei. Aus einem beigefügten Musterschreiben vom 29.11.1950 sei zu entnehmen, welche Tätigkeiten die Beklagte als charakteristisch für Gaststättenbetriebe annehme. Eisdielen gehörten nicht dazu. Entsprechend dieser Grundsätze sei bisher stets verfahren worden.

Ferner sei zu beachten, dass [§ 157 Abs. 2 SGB VII](#) die Beklagte verpflichte, einen Gefahr-tarif aufzustellen, der nach Tarifstellen gegliedert sei, in denen Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet würden. Der Risikoausgleich werde umso besser verwirklicht, je größer die Tarifstellen seien. Im Jahre 2002 seien bei der Beklagten 8904 Unternehmen der Gefahr-tarifstelle 3 und 276.465 Unternehmen der Gefahr-tarifstelle 4 zugeordnet worden. Dieses Größenverhältnis dürfte ungefähr auch dem im Jahre 1950 entsprechen. In der Gefahr-tarif-stelle 3 sei damit die Gefahr risikobedingter Zufallsschwankungen zwischen den Tarifperioden, welche die Höhe der Gefahrklasse beeinflussten, bei weitem höher als in der Gefahr-tarifstelle 4. Es sei bereits aus diesem Grunde weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart ein Ziel der Beklagten, durch die Schaffung einer Befreiungsmöglichkeit von der Versicherung kraft Satzung und der damit einhergehenden Beitragsfreiheit eine ohnehin schon kleine Gefahrengemeinschaft noch kleiner werden zu lassen und so das Risiko zufallsbedingter Risikoschwankungen für die in der Solidargemeinschaft Verbleibenden zu erhöhen.

Auch sei die Veranlagung des Unternehmens zur Gefahr-tarifstelle 3 zu Recht erfolgt. Der Kläger habe angegeben, der Arbeitsaufwand in seinem Unternehmen betreffe zu 90 % die Portionierung und den Verkauf von Eis und zu 10 % die Herstellung von Speisen und den Ausschank von Getränken. Der Anteil des Eisverkaufs über die StraÙe betrage 85 %.

Der Vertreter der Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung vom 03.02.2005 erklärt: "Die Zuständigkeit der Beklagten endete mit Betriebsaufgabe am 22.11.2001. Für den Zeitraum danach wird keine Zuständigkeit angenommen. Insoweit hat der Mitgliedsbescheid vom 18.06.1997 nur Wirkung bis zum 22.11.2001."

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 25.03.2003 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 25.03.2003 zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger erachtet das erstinstanzliche Urteil fÃ¼r zutreffend.

Dem Senat liegen die Verfahrensakten beider Instanzen sowie die Verwaltungsakte der Beklagten vor.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte ([Â§ 143, 144 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz \[SGG\]](#)) sowie form- und fristgerecht ([Â§ 151 SGG](#)) eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Das Urteil des SG vom 25.03.2003 war daher aufzuheben. Die Veranlagung des klÃ¤gerischen Unternehmens im Bescheid vom 18.06.1997 in der Gestalt des Bescheides vom 10.08.1999 und des Widerspruchsbescheides vom 31.07.2002 ist zu Recht erfolgt.

I.

Streitgegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 18.06.1997 in der Gestalt des Bescheides vom 10.08.1999 und des Widerspruchsbescheides vom 31.07.2002, soweit Ã¼ber die ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten und die Veranlagung entschieden worden ist. Zwar hat der Bescheid der Beklagten vom 18.06.1997 neben den VerfÃ¼gungen Ã¼ber die ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten und die Veranlagung auch die Vorauszahlungspflicht des KlÃ¤gers auf BeitrÃ¤ge geregelt. Der KlÃ¤ger griff mit seinem am 17.07.1997 erhobenen Widerspruch alle drei VerfÃ¼gungssÃ¤tze an. Im Widerspruchsbescheid vom 31.07.2002 wurde jedoch lediglich Ã¼ber die ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten und die Veranlagung, nicht jedoch Ã¼ber die Verpflichtung zur Beitragszahlung entschieden. BezÃ¼glich letzterer befindet sich das Verfahren noch im Widerspruchsstadium. Das Schreiben des KlÃ¤gers vom 01.09.2002, mit dem er Klage erhoben hat, bezieht sich ebenfalls nicht auf die Verpflichtung zur Beitragszahlung. Das SG hat in seinem Urteil daher zu Recht auch nicht Ã¼ber die Verpflichtung zur Beitragszahlung entschieden.

II.

Die Berufung der Beklagten ist begrÃ¼ndet. GemÃ¤Ã§ Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) kann die Satzung der Beklagten bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen sich die Versicherung auf Unternehmen und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten erstreckt. Zweck der Regelung des [Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) ist, der besonderen SchutzbedÃ¼rflichkeit kleiner Unternehmer, die nicht kraft Gesetzes nach [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 bzw. 9 SGB VII](#) versichert sind, Rechnung zu tragen und sie sozial abzusichern (Leube, in: Kater/Leube, Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII, Rn. 2 zu Â§ 3). Es handelt sich um eine dem Wesen der gesetzlichen Unfallversicherung an sich fremde, der Privatversicherung nahe stehende Versicherung, die sich als Eigenhilfe der Unternehmer darstellt (BSG, Urteil vom 20.09.1977, [BSGE 44, 274, 280](#)).

Die Einrichtung einer Versicherung kraft Satzung liegt in der Zuständigkeit und im Ermessen der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft. Gem. [Â§ 33 Abs. 1](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) beschließt sie die Satzung und sonstiges autonomes Recht des Versicherungsträgers. Es steht in ihrem Ermessen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Versicherung eintreten soll (Leube, a.a.O., Rn. 7 zu Â§ 3). Der Versicherungsschutz kann dabei von objektiven Zugangsvoraussetzungen, wie z. B. Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gewerbe, der Anzahl der Beschäftigten in dem Unternehmen, der Einkommenshöhe, dem Ausmaß der persönlichen Mitarbeit im Unternehmen oder dem Vorhandensein bestimmter Gefährdungsrisiken, abhängig sein. Der Versicherungsschutz kann sich aber auch auf einzelne Tätigkeitsbereiche beschränken (Riebel, in: Hauck/Noftz, SGB VII, Stand: Dezember 2004, Rn. 14 zu Â§ 3).

Die öffentlich-rechtliche Zwangsmitgliedschaft widerspricht nicht dem generellen Freiheitsrecht des [Art. 2 Abs. 1](#) Grundgesetz â GG â (Bundesverfassungsgericht â BVerfG -, Urteil vom 30.07.1985, SozR 2200 Â§ 543 Nr. 6 m.w.N.) und nicht der Freiheit der Berufswahl nach [Artikel 12 GG](#) (BSG, Urteil vom 18.10.1984, Breithaupt 1987, 924; BSG, Urteil vom 09.12.1993, SozR 3-2200 Â§ 593 Nr. 1). Auch Kleinstunternehmer ohne Versicherte fallen unter [Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) (BVerfG, Urteil vom 30.07.1985, a.a.O.; Leube, a.a.O., Rn. 4 zu Â§ 3).

Basierend auf der Ermächtigungsgrundlage des [Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) bestimmte die Beklagte in Â§ 42 Abs. 1 der bis 30.09.1997 geltenden Satzung und in Â§ 43 Abs. 1 der ab 01.10.1997 gÄltigen Fassung ihrer Satzung, dass die Versicherung auf Unternehmen und ihre im Unternehmen tÄtigen Ehegatten erstreckt wird. In Â§ 42 Abs. 2 und 3 der bis 30.09.1997 gÄltigen Fassung sowie in Â§ 43 Abs. 2 der ab 01.10.1997 in Kraft befindlichen Fassung ihrer Satzung regelte sie, Abs. 1 gelte nicht fÄr Unternehmer von Kleinstunternehmen des GaststÄtten- und Beherbergungsgewerbes und deren Ehegatten. Als Kleinstunternehmen des GaststÄtten- und Beherbergungsgewerbes gÄlten GaststÄtten- und Beherbergungsunternehmen und mit ihnen verbundene Hilfs- und Nebenunternehmen, wenn fÄr das Unternehmen insgesamt weniger als 300 Arbeitstage im Jahr geleistet wÄrden.

Der KlÄger ist kein Unternehmer eines Kleinstunternehmens des GaststÄtten- und Beherbergungsgewerbes im Sinne der genannten Satzungsbestimmungen. Eine Definition des Begriffs "Kleinstunternehmen des GaststÄtten- und Beherbergungsgewerbes" enthÄlt die Satzung der Beklagten nicht. Daher ist der Begriff â wie vom SG zutreffend ausgefÄhrt â auslegungsbedÄftig. Bei der Auslegung ist zu berÄcksichtigen, dass es sich bei den genannten Satzungsbestimmungen um autonomes Recht der Beklagten handelt. Es ist folglich zu ermitteln, wie die Beklagte unter BerÄcksichtigung der allgemeinen Regeln der Auslegung von Normen den Begriff "Kleinstunternehmen des GaststÄtten- und Beherbergungsgewerbes" versteht. Insoweit ist der Auffassung des SG entgegen zu treten, dass fÄr die Auslegung der verwendeten Begriffe auf die in anderen Gesetzen anzutreffenden gleichlautenden Termini abzustellen sei. Identische Termini kÄnnen entsprechend den jeweiligen RegelungszusammenhÄngen

unterschiedliche begriffliche Inhalte haben. Der sprachliche Ausdruck hat nicht zwingend immer denselben Bedeutungsgehalt. Bei Satzungsrecht kommt es zuv rderst auf den objektivierbaren Willen des Satzungsgebers unter Ber cksichtigung des untergesetzlichen Normzusammenhangs, der Entstehungsgeschichte der Norm und der Erm chtigungsgrundlage an.

Die w rtliche Auslegung hilft bez glich der Frage, ob ein Eiscaf  ein Unternehmen des Gastst tten- und Beherbergungsgewerbes darstellt, nicht weiter.

Nach der systematischen Auslegung handelt es sich nach Auffassung des Senats bei einem Eiscaf  nicht um ein Unternehmen des Gastst tten- und Beherbergungsgewerbes. Das autonome Rechtssystem der Beklagten besteht und bestand auch im hier ma geblichen Zeit-raum u.a. aus deren Satzungs- und Fahrkartentreue, das keineswegs beziehungslos neben-einander steht, sondern eine Einheit bildet. Der ebenso wie die Satzung gem. [   33 Abs. 1 SGB IV](#) von der Vertreterversammlung der Beklagten beschlossene Fahrkartentreue regelt(e) ausdr cklich, welche Unternehmen dem Gastst tten- und Beherbergungsgewerbe zuzuordnen waren bzw. sind. Nach dem ab 01.01.1995 in Kraft befindlichen Fahrkartentreue waren Gastst tten- und Beherbergungsgewerbe der Fahrkartentreue 4 mit der Gefahrklasse 3,8 zugeordnet. Die kleingewerbliche Speiseeisherstellung, die Herstellung von Softeis sowie Eisbars, Eiscaf s, Eisdiele und Eissalons waren hingegen der Fahrkartentreue 3, Gefahrklasse 2,5, zugeteilt. Auch nach dem ab 01.01.1999 in Kraft befindlichen Fahrkartentreue unterfielen Gastst tten- und Beherbergungsgewerbe der Fahrkartentreue 4 mit der Gefahrklasse 4,5, w hrend die kleingewerbliche Speiseeisherstellung, Eisbars, Eiscaf s, Eisdiele und Eissalons und die industrielle Speiseeisherstellung der Fahrkartentreue 3 mit der Gefahrklasse 3,0 zugerechnet wurden. Diesen Regelungen ist der Wille des Normgebers zu entnehmen, Eiscaf s und Eisdiele    f r den objektiven Erkl rungsempf nger in der Person der betroffenen Unternehmer erkennbar    nicht unter den Begriff des Gastst tten- und Beherbergungsgewerbes zu subsumieren.

Die historische Auslegung best tigt dieses Ergebnis. Im Rahmen der historischen Auslegung ist zu ber cksichtigen, dass die Beklagte bei der Regelung des Fahrkartentreue jedenfalls seit 01.01.1949 eine Trennung zwischen "Gastst tten- und Beherbergungsbetrieben" (Betriebsgruppe 16) und der "Speiseeisherstellung" (Betriebsgruppe 13) vornahm, die auch nach den ab 01.01.1995 und ab 01.01.1999 geltenden Fahrkartentreuen aufrechterhalten blieb. Die Beklagte hat die Ausnahmeregelung f r Kleinstunternehmen des Gastst tten- und Beherbergungsgewerbes    wie sich aus dem eingereichten Schreiben der Beklagten vom 29.11.1950 ergibt    im Januar 1950 aufgrund eines Antrages des Deutschen Hotel- und Gastst ttenverbandes e.V. eingef hrt. Unter Ber cksichtigung der Tatsache, dass die Beklagte nach ihrem Fahrkartentreue vom 01.01.1949 unter "Gastst tten- und Beherbergungsbetrieben" von Anfang an gerade nicht Unternehmer der Speiseeisherstellung verstand, ergibt die historische Auslegung, dass die Speiseeisherstellung nicht von der Ausnahmeregelung erfasst werden sollte.

Auch die seit 1950 praktizierte diesbezügliche ständige Übung der Beklagten bestärkt die-se Auslegung. Unter Speiseeisherstellung i.S.d. Betriebsgruppe 13 des Gefahrtarifs vom 01.01.1949 wurde die Herstellung von zum sofortigem Verkauf bestimmten Eis verstanden, während die Hersteller von nicht zum sofortigem Verkauf bestimmten Eis als Eiskremfabriken der Betriebsgruppe 48 zugeordnet wurden. Damals stellte sich die Frage nicht, wie Eiscafés einzuordnen sind, die nicht selbst Eis produzieren, sondern es nur portionieren und in den eigenen Räumlichkeiten zum Verzehr anbieten und im Straßenverkauf vertreiben. Es gab damals wohl nur das selbst das Eis produzierende Eiscafé bzw. den Eis-salon, die zumeist von Norditalienern als Saisonbetriebe geführt wurden. Da die Beklagte jedoch schon immer zwischen fabrikmäßig, kleingewerblicher Speiseeisherstellung (einschließlich des typischen café-mäßigigen Vertriebs gegenüber dem Endverbraucher) und dem Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe unterschieden hat, ergibt auch die historische Auslegung der hier streitigen Satzungsregelungen, dass das nicht selbst produzierte, café-mäßig vertriebene Speiseeis nicht dem Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe zuzuordnen ist und zu keinem Zeitpunkt dort zugeordnet werden sollte, sondern der kleingewerblichen Speiseeisherstellung mit ihrem typischen café-mäßigen Be- und Vertrieb zuzuordnen gewesen wäre, wenn es damals schon die reine Portionierung und den café-mäßigen Vertrieb von Fabrikeis gegeben hätte. Denn diese Unternehmensgestaltung entspricht dem kleingewerblichen Herstellen und Verkaufen von Speiseeis am ehesten.

Die Zuordnung des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes und der Speiseeisherstellung zu unterschiedlichen Gefahrtarifstellen mit unterschiedlichen Gefahrklassen ist vom Kläger nicht angegriffen worden und auch sonst nicht zu beanstanden.

Gemäß [Â§ 157 Abs. 1 Satz 2 SGB VII](#) sind im Gefahrtarif zur Abstufung der Beiträge Gefahrtarifstellen festzustellen. Nach [Â§ 157 Abs. 2 SGB VII](#) wird der Gefahrtarif nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrgemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden.

Das BSG hat in seiner Entscheidung vom 24.06.2003, Az.: [B 2 U 21/02 R](#), [SozR 4-2700 Â§ 157 Nr. 1](#), hierzu ausgeführt: "Der Gefahrtarif ist zwar unabhängig von der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (vgl. [Â§ 158 SGB VII](#)) durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit überprüfbar. Als autonom gesetztes objektives Recht ([Â§ 157 SGB VII](#), [Â§ 33 ff](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch â SGB IV -) ist der Gefahrtarif nur darauf überprüfbar, ob er mit dem Gesetz, das die Ermächtigungsgrundlage beinhaltet, also dem SGB VII, und mit sonstigem höherrangigem Recht vereinbar ist. Ähnlich wie dem Gesetzgeber ist den ihre Angelegenheiten selbst regelnden öffentlich-rechtlichen Körperschaften als Stellen der mittelbaren Staatsverwaltung, somit auch den Trägern der Sozialversicherung, ein nicht zu eng bemessener Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum eingeräumt, soweit sie innerhalb der ihnen erteilten gesetzlichen Ermächtigung Recht setzen ([BSGE 13.189](#) = SozR Nr 2 zu [Â§ 915 RVO](#); [BSGE 27. 237](#), 240 = SozR Nr 1 zu [Â§ 730 RVO](#); BSG SozR Nr 4 zu 725 RVO; BSG [SozR 2200 Â§ 725 Nr 10](#); SozR

2200 Â§ 734 Nr 5; BSG Urteil vom 21. August 1991 â [2 RU 54/90](#) â [NZA 1992, 335](#) f; BSG Urteil vom 18. Oktober 1994 â [2 RU 6/94](#) â [SGb 1995, 253](#), 255). Als gesetzliche Vorgaben sind die in [Â§ 152 f, 157, 162 SGB VII](#) zum Ausdruck kommenden Zielvorstellungen und Wertentscheidungen sowie die tragenden GrundsÃ¤tze des Unfallversicherungsrechts zu beachten (vgl [BSGE 55, 26](#), 27 = SozR 2200 Â§ 734 Nr 3; BSG [SozR 2200 Â§ 731 Nr 2](#); BSG Urteile vom 21. August 1991 und 18. Oktober 1994, aaO). Die PrÃ¼fung, ob der Gefahrtarif die zweckmÃÃigste, vernÃnftigste oder gerechteste Regelung trifft, ist nicht Aufgabe der Gerichte (BSG [SozR 2200 Â§ 731 Nr 2](#); BSG Urteile vom 21. August 1991 und 18. Oktober 1994, aaO); die AbwÃgung zwischen mehreren, jeweils fÃ¼r die eine oder andere Regelung bei der Gestaltung des Gefahrtarifs wesentlichen Gesichtspunkte und die daraus folgende Entscheidung obliegt dem UnfallversicherungstrÃ¤ger (BSG [SozR 3-2200 Â§ 809 Nr 1](#)). Bei komplexen und sich sprunghaft entwickelnden Sachverhalten ist ihm ein zeitlicher Anpassungsspielraum zuzubilligen, um weitere Erfahrungen zu sammeln, Klarheit zu gewinnen und MÃngeln in den Regelungen abzuhelpfen (BSG [SozR 2200 Â§ 731 Nr 2](#); [SozR 3-2200 Â§ 809 Nr 1](#); BSG Urteil vom 21. August 1991 aaO; [BVerfGE 33, 171](#), 189; [80, 1](#), 26). Aufgrund dieser eingeschrÃnkten gerichtlichen ÃberprÃ¼fungsbefugnis kann nicht jeder Fehler Beachtung finden. Die Bildung des Gefahrtarifs muss aber auf gesichertem Zahlenmaterial fuÃen und versicherungsmathematischen GrundsÃ¤tzen entsprechen."

Die Gliederung des ab 01.01.1995 in Kraft befindlichen Gefahrtarifs der Beklagten bezÃ¼glich der Gefahrtarifstellen 3 und 4 und diejenige des am 01.01.1999 in Kraft getretenen Gefahrtarifs bezÃ¼glich der Gefahrtarifstellen 3, 4 und 33 ist rechtlich nicht zu beanstanden.

[Â§ 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII](#) ist so zu verstehen, dass danach bei einem nach Gewerbe-zweigen gegliederten Gefahrtarif Gewerbe-zweige mit annÃhernd gleichem Risiko zu Tarif-stellen zusammengefasst werden sollen (BSG, Urteil vom 24.06.2003, [a.a.O.](#)). Der Begriff "Gewerbe-zweig" ist nicht gesetzlich definiert (BSG, Urteil vom 24.06.2003, [a.a.O.](#)). Im Gewerberecht wird er nicht verwandt.

Das BSG hat in dem bereits zitierten Urteil vom 24.06.2003 hierzu ausgefÃ¼hrt: "In der gesetzlichen Unfallversicherung â hat der Begriff âGewerbe-zweigâ eine lange Tradition nicht nur im Beitragsrecht, sondern auch im Organisations- und ZustÃ¤ndigkeitsrecht. Grundlage fÃ¼r die Aufteilung der verschiedenen Unternehmen auf die nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 06.07.1884 (RGBl 1884 S. 69) nach âGegenstandâ und âArtâ der Betriebe (vgl Â§ 11 Satz 1 Unfallversicherungsgesetz) neu gegrÃ¼ndeten Berufsgenossenschaften war der Bundesratsbeschluss vom 21.05.1885 (Amtliche Nachrichten 1885 S 143). Dem folgten weitere BeschlÃ¼sse des Bundesrates und Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes nach, die vom Reichsversicherungsamt wiederholt in einem âalphabetischen Verzeichnisâ der Gewerbe-zweige zusammengefasst wurden (vgl Amtliche Nachrichten 1885 S. 254 ff; Handbuch der Unfallversicherung, 3. Auflage, 1910, Bd III, S 1 ff), in denen die von den BGen umfassten Gewerbe-zweige aufgelistet und den verschiedenen BGen zugeordnet wurden. Auch die heutige ZustÃ¤ndigkeitsregelung in [Â§ 122 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#), mit der bisher

nicht genutzten Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der gewerblichen BGen nennt als Kriterien „Art und Gegenstand der Unternehmen“ sowie neu und zusätzlich die Prävention neben der Leistungsfähigkeit der BGen. Dass der Begriff Gewerbe-zweig nicht zu eng verstanden werden darf, zeigen die im Gefahrtarif der Beklagten seit Jahren aufgeführten Gewerbe-zweige "Evangelische Kirche" und "Katholische Kirche". Auf der anderen Seite erfordern die sich aus der Zuordnung zu einem bestimmten Gewerbe-zweig und damit zu einer bestimmten Gefahren-gemeinschaft ergebenden finanziellen Folgen eine möglichst klare Definition der einzelnen Gewerbe-zweige bzw. Gefahren-gemeinschaften, um Streitigkeiten zu vermeiden, zumal es umstritten sein kann, wie weit oder eng die einzelnen Gewerbe-zweige zu schneiden sind".

Der Kläger betrieb vom 01.03.1997 bis 22.11.2001 ein Eiscafé, in dem zu 90 % Eis portio-iert und verkauft und zu 10 % insbesondere Getränke sowie ab und an Kuchen verkauft wurde. Bei einer derartigen Tätigkeit fallen andere, „wie von der Beklagten zutreffend angenommen“ geringere gewerbespezifische Arbeiten an als in einer Gaststätte, in der neben dem Ausschank von Getränken auch die Herstellung und der Verkauf von kalten und warmen Speisen erfolgt, oder einem Beherbergungsunternehmen. Die Annahme der Beklagten, dass hierbei eine unterschiedliche Unfallgefährdung besteht „bezüglich der Speiseeisherstellung wird ein deutlich geringeres Unfallrisiko angenommen als im Gast-stätten- und Beherbergungsgewerbe“ ist nachvollziehbar und daher nicht zu beanstanden. Sie verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Der Kläger wird hierdurch nur begünstigt.

Die Veranlagung des klägerischen Unternehmens in die Gefahrklasse 2,5, Gefahrtarifstelle 3 des ab 01.01.1995 gültigen Gefahrtarifs ist ebenso nicht zu beanstanden. Auch die im Bescheid vom 10.08.1999 mit Wirkung ab 01.01.1999 vorgenommene Änderung entspricht dem Gefahrtarif der Beklagten vom 19.06.1998, gültig ab 01.01.1999.

Nach alledem war das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus [Â§ 193 SGG](#). Gründe für die Zulassung der Re-vision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 24.02.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024